

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. Dezember 2021

1462. Gesetz über den Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK) und zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020), Inkraftsetzung

Der Kantonsrat beschloss am 16. November 2020 das Gesetz über den Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK) und zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) (ABl 2020-11-20). Mit Verfügung vom 26. Januar 2021 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist (ABl 2021-01-29). Diese Verfügung ist rechtskräftig. Der Regierungsrat hat den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zu bestimmen.

Die beiden Konkordate sind seit dem 1. Januar 2021 in Kraft und lösten die beiden bisherigen interkantonalen Vereinbarungen im Geldspielbereich ab (Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und die Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 und Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937). Um sicherzustellen, dass seit dem 1. Januar 2021 ergangene Beschlüsse und Handlungen der Konkordatsorgane nicht ohne Rechtsgrundlage erfolgten, ist das Beitrittsgesetz rückwirkend in Kraft zu setzen. Rechte Privater werden durch die Rückwirkung nicht beeinträchtigt.

Gemäss § 10 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) sind kantonale Erlasse mit einer Rechtsbelehrung zu veröffentlichen. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses kommt aufschiebende Wirkung zu. Die anordnende Instanz kann aus besonderen Gründen eine gegenteilige Anordnung treffen (§ 25 Abs. 3 VRG) und bei besonderer Dringlichkeit die Rekursfrist abkürzen (§ 22 Abs. 3 VRG). Gleiches gilt für die Beschwerde an das Verwaltungsgericht (§ 55 VRG). Angesichts der Dringlichkeit der Angelegenheit ist die Beschwerdefrist auf zehn Tage zu verkürzen. Einer allfälligen Beschwerde ist aus demselben Grund die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Gesetz über den Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK) und zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) vom 16. November 2020 wird rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

II. Gegen Dispositiv I kann innert zehn Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv I in der Gesetzessammlung.

V. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Direktion der Justiz und des Innern und die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli